

Weingartner Urkundenformeln aus Ludwigsburger Archivbeständen

Autor(en): **Spahr, Gebhard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **52 (1963-1964)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-338165>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Weingartner Urkundenformeln aus Ludwigsburger Archivbeständen

GEBHARD SPAHR

Das Archiv der 1056 gegründeten Reichsabtei Weingarten blieb auch nach der ersten Aufhebung des Klosters (1802) zunächst auf dem Martinsberg selbst, aber unter der Obhut Oraniens-Dillenburg, dem die Herrschaft durch die Säkularisation zugesprochen worden war. Nach der Übernahme durch Württemberg (1805) wurden die Bestände nach Stuttgart und Ludwigsburg verfrachtet und dort teils mehr oder weniger ergiebig ausgeschöpft und bearbeitet. In Quellenpublikationen geschah dies besonders durch das « Wirtembergische Urkundenbuch » (1849-1913). Die Fortsetzung jedoch soll nicht durch wörtliche Darbietung des gesamten Textes, sondern hauptsächlich in Regestenform erfolgen.

Bisher wurden ungefähr 1200 Urkunden einer genaueren Durchsicht unterzogen, und zwar aus einem Zeitraum von 1354-1575. Die u. a. für die Karolingerzeit übliche Einteilung Papst-, Kaiser- und Privaturkunden gilt nur noch zum Teil: Privaturkunden sind im Spätmittelalter keine mehr vorhanden, selbst, dann nicht wenn es sich um ein Rechtsgeschäft zwischen zwei Privatpersonen handelte. Zur Gültigkeit war immer die Besiegelung einer Person öffentlich rechtlichen Charakters notwendig. Darum ist immer wieder die Rede vom « instrumentum publicum », der öffentlichen Urkunde. An Siegeln treten u. a. auf: die Landvögte oder Unterlandvögte von Oberschwaben, die Bürgermeister und Stadtmänner der Städte Ravensburg, Wangen, Konstanz, die Fleckenammänner von Altdorf (dem heutigen Weingarten), die Freilandrichter auf der Leutkircher Heide, die Bischöfe von Konstanz und die Äbte von Wein-

garten, Weissenau, Petershausen, Ritter von Schmalegg, Veringen, Sigmaringen, die Grafen von Montfort und die Herren von Waldburg. Es tut nichts zur Sache, wenn heute größtenteils die Siegel fehlen¹. Wahrscheinlich wurden sie aber hauptsächlich nach der Aufhebung weggerissen, vermutlich von Siegelliebhavern gewaltsam abgeschnitten. Es dürfte diese Verletzung weniger von den Mönchen des alten Klosters vorgenommen worden sein, da diese ja das größte Interesse haben mußten, daß ihre Dokumente Rechtsgültigkeit behielten. Bei den Siegeln handelte es sich, nach dem Inhalt des Textes zu schließen, bei den Äbten um ovale Portraitsiegel, die den Abt mit Stab zeigten, und um runde Sekretsiegel, die meistens Wappen aufwiesen. Die Konventsiegel werden in den Urkunden nicht näher beschrieben, aber es dürften die Patrone Martin und Oswald oder jener allein dargestellt gewesen sein. Die Bischöfe und die bischöfliche Kurie von Konstanz, in deren Gebiet das Kloster lag, besaßen teils spitzovale Portraitsiegel, die meist aufgeklebt waren.

Der Schreibstoff bei allen bearbeiteten Urkunden ist stets Pergament, dessen Format meist breit, die Größe entsprechend des Inhalts aber verschieden, die Farbe der Tinte braun oder schwarz. Blind- oder Bleistiftlinierung wechseln ab. Die Schrift ist spätgotische Minuskelfraktur (im 15. Jahrhundert ist klar der i-Punkt zu erkennen) oder Kurrent. Bei Urkunden von Kardinälen sind die Buchstaben des Vornamens der Intitulatio in übergroßen Kapitalbuchstaben in der gesamten Breite der Urkunde angeordnet. Sonst weist bei allen Urkunden der erste Buchstabe gewöhnlich Zierschrift auf, Vorname und Zuname sowie Herkunftsort sind in Großbuchstaben geschrieben, alles andere zeigt ein gleichförmiges Schriftbild mit Ausnahme wiederum der Urkunden der römischen Kurie, die manche Absätze, die aber nicht durch eine neue Linie getrennt sind, in Großschrift darstellen. Wenn vereinzelt in Urkunden äbtliche Schreiber, z. B. 1493 Peter von Hoff, erwähnt werden, so ist nicht leicht festzustellen, von wem im besonderen die Urkunden stammen, noch schwieriger ist es, den Ausstellungsort genau angeben zu können, besonders wenn die Siegler sich sonst gewöhnlich außerhalb Weingarten aufhielten.

Alle Urkunden des Weingartener Bestandes sind nicht bloß nach dem eigentlichen Schema jeden Instruments, nämlich der intitulatio, der inscriptio, der Pertinenzformel, der corroboratio und Pönformel u. a.

¹ Teils mögen sie von den Schweden weggenommen worden sein, denn manche Urkunden tragen den Dorsalvermerk: Von den Schweden beschädigt.

aufgebaut, sondern weisen je nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts noch eine besondere Form auf. So kann man zunächst anführen

Die Güter- oder Lehenverleihungsinstrumente

Gewöhnlich bildet dabei die intitulatio des Belehnten den Anfang. Der das Gut Empfangende ist die ausstellende Person. Die Frau des Belehnten führt stets den Ledigennamen, so heißt z. B. der Mann Ölhafen, die Frau jedoch Edel. Zu den Belehnten gehören anfangs bis 1493 alle jetzigen wie zukünftigen ehelichen Kinder, später jedoch heißt es ausdrücklich, daß nur das jüngste Kind, dabei habe der Sohn vor der Tochter den Vorzug, zusammen mit den Eltern belehnt wird. Wenn eine Witwe ein Lehen empfängt, dann geschieht dies stets mit Wissen und Willen der vom Recht verordneten Vögte. Erhält ein lediger Mann das Gut, dann muß er sich verpflichten, nur eine Frau aus der Genossenschaft des Gotteshauses zu heiraten, oder diese muß sich bei der Heirat in die Leibeigenschaft des Gotteshauses begeben.

Alle in den Urkunden vorkommenden Personen werden mit besonderen Beiwörtern ausgezeichnet. Gewöhnliche Leute werden « erber », « ehrbar », eine Frau « wohlbeschaiden », Bürgermeister und Stadtammänner wie Ratsherren « erber und weise », « ehksam, fürsichtig und weise », der Fleckenammann von Altdorf « erber und beschaiden » oder « beschaiden » oder « weise », ein Junker und Ritter « fromm und vest » oder « streng und vest », der Bruder, der dem sogenannten Brudergericht vorstand « gewaltig », die Priester « ehrenwert » oder « ehrwürdig geistlich, ehrenhaft und wohlgelehrt », die Mönche « ehrsame » Konventherren, der Abt « ehrwürdiger und geistlicher » Vater, « weiser, andächtiger, geistlicher » Herr, « ehrwürdiger, edler, gnädiger » Herr oder was selten vorkommt « hochwürdiger » Vater genannt.

Der Name des Lehengutes wird wohl mit allem Zubehör angegeben, aber nicht die Größe im einzelnen, wohl ist manchmal von Juchart Äckern oder Mannsmahd Wiesen die Rede. Gewöhnlich wird auch erwähnt, wer zuvor das Gut innegehabt hatte. Meistens waren es Verwandte des oder der Belehnten, z. B. der Vater, der Schwager oder Schwiegervater oder ein Bruder. Der Verleiher des Weingartener Besitzes war der Abt oder, wenn es sich um Konventgut handelte, Prior und Konvent. Die Verleihung wurde für Lebenszeit ausgesprochen, nur in außerordentlichen Fällen für drei, fünf oder zwölf Jahre. Dies war

besonders dann der Fall, wenn stellvertretenderweise ein Vormund für einen Minderjährigen das Gut bewirtschaftete oder ein junger Mann für eine alte Frau. Für diese mußte er dann um Kleidung, Nahrung, Wohnung, Licht, eventuell auch um Hanf und Flachs besorgt sein. Der Verleihung wurde auch eine Einschränkung angefügt, insofern als der Belehnte das Gut nur solange besitzen durfte, als er es selbst bewirtschaftete und in Ordnung hielt, dem Gotteshaus leibeigen und gehorsam blieb und diesem nicht entfloh, das Lehen auch nicht versetzte oder verkaufte. Daß dies teils nicht leere Formel blieb, zeigen verschiedene andere Urkunden; so entzog der Abt z. B. einem Lehensmann das Gut, weil er sich in das Burgrecht von Ravensburg begeben hatte, und einem anderen, weil er den Hof nicht in Ordnung hielt und die Schulden nicht bezahlte. Erblehen jedoch, die hauptsächlich in der Gegend von Mengen/Württemberg (Hitzkofen) und in Hofen (heute Friedrichshafen), der von Weingarten abhängigen Propstei, lagen, durften von den Belehnten verkauft werden. Bei der Veräußerung wie auch beim Tod des Lehensherrn und des Belehnten, auch beim Empfang des Lehens mußte der Ehrschatz bezahlt werden, der genau angegeben wurde, während er bei den gewöhnlichen Verleihungsurkunden nicht erwähnt wird, außer zur Zeit von Abt Gerwig Blarer (um 1550). Der Zins war bei einfachen Lehen gewöhnlich am St. Martinstag (11. November) oder bei Erblehen zwischen St. Martin und Weihnachten zu bezahlen. Die Höhe des Zinses und Hubgeldes war festgelegt in Urbaren und Rodeln und konnte bei gewöhnlichem Lehen erhöht werden; bei Erblehen jedoch verpflichtete sich der Lehensherr, mit dem Zins nicht aufzuschlagen. Dieser bestand teils in Naturallieferungen und teils in Geld. Bis ungefähr 1437 herrscht die Konstanzer Währung vor, diese läßt sich auch noch später in Mengen und Pfullendorf feststellen. Sonst galt aber die Ravensburger Münze, und im 16. Jahrhundert wurde allgemein von Landeswährung gesprochen, während das Getreidemaß gewöhnlich das von Ravensburg war. Im allgemeinen mußten « Korn », « Vesan » und « Haber », manchmal auch Linsen und Bohnen geliefert werden, an Tieren Herbst- und Fasnachtshühner und ganz selten Gänse. Eier in größerer oder kleinerer Anzahl hatten die Belehnten auch zu gewissen Zeiten dem Gotteshaus zu geben.

Bei manchen Urkunden nur findet sich der Einschub, daß die Belehnten unter Verlust ihres Lehens mit ihren Pferdegespannen Wein vom Bodensee (Hagnau) führen mußten, sei es ein- oder zweimal als eine mit dem Lehen verbundene Verpflichtung, wobei das Gotteshaus das Futter nicht stellte, oder daß für andere Fahrten das Kloster bezahlte. Dazu

mußten noch Fuhren, um Fische, Kalk oder Steine zu holen, unternommen werden.

In einer nicht geringen Zahl von Urkunden wird auch ausdrücklich erwähnt, daß der Abt oder das Gotteshaus Weingarten es sich vorbehält, Teile des Lehengutes unter Wasser zu setzen, um Fischweiher anzulegen. In diesem Fall wurde dann der Zins heruntersetzt, und je zwei Mann vom Gotteshaus und von Seiten des Landinhabers und unter Umständen durch Hinzuziehung eines Fünften sollten die zukünftige Summe bestimmen. Lagen Schulden des Vorgängers auf dem Gut, mußte meist der Nachfolger für sie aufkommen. Als stehende Formel kehrt in allen Verleihungsurkunden immer wieder, daß Drittel, Heu- und Strohrichte nach Landessitte und der Gewohnheit des Gotteshauses zu begleichen seien. Seit ungefähr 1490 findet man stets den Vermerk, daß Brennholz und solches zum Zäunen und Zimmern wohl mit Genehmigung des Ammanns für den Eigenbedarf geschlagen werden darf, aber andere Bäume, besonders Eichen, nur mit Wissen und Willen des Abtes. Hatte zu Beginn des 15. Jahrhunderts der Abt bisweilen Holz, Korn und Geld für Bauten auf den Lehensgütern als « Zimberstür » zur Verfügung gestellt, ja sogar die ganze Finanzierung übernommen, so wird es später zur Selbstverständlichkeit, daß, bei Erblehen besonders, der Inhaber auch nach unverschuldeten Unglücksfällen Bauten auf eigene Kosten errichten muß und daß bei Aufgabe gewöhnlicher Lehen das Kloster zu keinerlei Schadenersatz verpflichtet ist. Das Tagesdatum wurde immer nach Herrn- oder Heiligenfesten angegeben, ab 1550 ging man teilweise von diesem Brauch ab.

Dieses dargestellte Urkundenschema erfuhr nur zur Zeit von Abt Johannes Hablützel (1567-1575) eine gewisse Veränderung, als nach der intitulatio des Belehnten und nach der Pertinenzformel das Instrument des Abtes wörtlich eingefügt wurde.

Geldaufnahmen

Einen beträchtlichen Teil des Urkundenbestandes nehmen Zinsverschreibungen oder Geldaufnahmen ein. Besonders zahlreich sind diese Instrumente aus der Zeit der Äbte Kaspar Schiegg (1477-1491), Hartmann von Burgau (1491-1520) und Gerwig Blarer (1520-1567) vorhanden, verständlich, weil das Kloster von innen und außen her hart bedrängt war. Im Aufbau ist eine Urkunde wie die andere, von geringen

Abweichungen abgesehen, sich gleich. Nach der *intitulatio*, in der Abt, Prior und Konvent genannt werden, wird betont, daß der Verkauf sich in rechtskräftiger und einmütiger Form nach vorheriger Kapitelsberatung vollzieht. Als Begründung für die Zinsverschreibung wird u. a. vermerkt, größeren Schaden vom Gotteshaus abzuwenden, der Not zu steuern, vorausgegangene Brandkatastrophen (z. B. 1477 und 1546) zu beheben, den Nutzen zu fördern. Es folgt die *inscriptio*. Dabei kann festgestellt werden, daß das Geld hauptsächlich bei Patriziern aus Ravensburg, Konstanz und Ulm oder von Adeligen, z. B. den Sirgenstein in Amtzell oder vom Ritter Hans Renner zu Allmendingen entlehnt wurde. Die Summe des Zinses und Kapitals (der Zinsfuß betrug wie allgemein üblich 5%), der Zinstag und Bezahlungsort war auch jeder Urkunde eingefügt. Der Zins wurde gewöhnlich in Florin berechnet, den Umwechslungskurs gab man in Batzen und Kreuzern an. Zinstermine waren u. a. Lichtmeß (2. Februar), Matthias (24. Februar), Georg (24. April), 1. Mai, 1. Juni, St. Johann Baptist (24. Juni), St. Jakob (25. Juli), St. Lorenz (10. August), St. Michael (29. September) und 1. Dezember. Die eingesetzten Pfandstücke waren meist Güter ganzer Ortschaften des Gotteshauses, selten Zinsbriefe, und nur vereinzelt tritt ein Bürge bei der Ausleihe auf. Wenn die Güter schon anderweitig durch Schuldaufnahmen belastet waren, wurde dies auch vermerkt. Man verpflichtete sich ebenso, nicht mehr mit neuen Zinsen das Pfand zu belasten, es sei denn, daß dadurch dem Geldgeber kein Schaden entstünde. Jener konnte bei Nichtbezahlung das Pfand angreifen und bei allen Gerichten Hilfe suchen, während Abt und Konvent sich verpflichteten, kaiserliche und päpstliche für das Gotteshaus erwirkte Urkunden, Gerichte und Bänne sollten keine Geltung gegen den Zinsempfänger besitzen. Ferner versprachen die Geldempfänger, für jeglichen Schaden aufzukommen. Der jährliche ewige Zins konnte wieder vom Gotteshaus zurückgekauft werden. Die Kündigungsfrist war verschiedentlich bemessen. Sie betrug einen, zwei oder drei Monate. Abt und Konvent fügten jeweils an die Urkunden ihre Hängesiegel. Nur selten liehen Abt und Konvent selbst Geld aus und wenn, dann meistens Adeligen, aber manchmal auch Kleinbauern, die so ihr Gut versetzten.

Die Ausstellung einer Quittung über die jährliche Bezahlung eines Byzantiners an die apostolische Kammer, bzw. an deren Beauftragte, bildet urkundenmäßig kein Problem, höchstens insofern, daß nicht der Empfänger, u. a. ein Kanonikus von Chur und St. Stefan in Konstanz, siegelte, sondern ein Notar.

Auffallend mag sein, daß sehr wenig Leibgedingsurkunden vorhanden und diese nicht nach einer Art Schema gefertigt sind, sondern nur auf die Schulden des Gotteshauses oder des Empfängers hinweisen.

Notariatsinstrumente

In Deutschland gibt es erst spät Notare. In der Italien nahegelegenen Diözese Konstanz sind sie zuerst, und zwar seit dem 13. Jahrhundert, nachzuweisen. Nach den Weingartener Urkunden üben sie vor allem mit dem beginnenden 15. Jahrhundert ihre Tätigkeit aus. Zahlreich treten sie in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auf. Es sind u. a. zu nennen: Leonhard Schönbetz von Lindau (1462, päpstlicher, kaiserlicher und bischöflicher konstanzer Notar), Theoderich Wagner (1471, kaiserlicher Notar) von Grünwettersbach im Bistum Speyer, Konrad Morder (1477, öffentlicher Notar), Priester der Diözese Konstanz, Johann Figel (1480, Schreiber kaiserlicher Gewalt), Johannes Ungemut von Ravensburg (1479, 1484, öffentlicher kaiserlicher Notar und Schreiber), Heinrich Ammann von Göppingen, Priester der Diözese Merseburg (1479, päpstlicher und kaiserlicher Notar).

Der Inhalt des Notariatsinstrumentes ist gewöhnlich ein Protest des Abtes oder seiner Gegner, d. h. des Ammanns, des Landvogtes und Rates von Altdorf. Die Ausstellung eines Transsumpts oder Vidimus, d. h. eine Abschrift einer früheren Urkunde, die Beschreibung eines Rechtsvorganges, z. B. Verlesung einer kaiserlichen oder päpstlichen Urkunde und deren Übergabe, die Aufstellung einer Ordnung für Gotteshausleute und Urkunden über Aufnahme ins Kloster.

Das Datum richtet sich nicht nach Herrn- oder Heiligenfesten, sondern weist Stunde, Wochen- und Monatstag und Jahr auf neben den Regierungsjahren eines Herrschers als Kaiser und König und die Indiktion. Auch der Ort wird genauestens angegeben, z. B. die größere Stube des Dominikanerklosters Konstanz, die Kapelle zu Ehren des hl. Bekenners Gallus und der hl. Jungfrau Katharina, allgemein Abtskapelle des Klosters Weingarten genannt, die Kanzlei des Abtes des Gotteshauses Weingarten, die obere vordere Amtsstube des würdigen Gotteshauses Weingarten, « Amptlüt Stuben », die untere Stube der Wohnung des ehrwürdigen Abtes Hartmann, die hintere Stube des Gerichtshauses im Flecken Altdorf, der äußere Vorhof bei der vorderen Pforte innerhalb der steinernen Stiege, außerhalb des würdigen Gotteshauses Weingarten, die Küche des Hofes des Reichsschlusses Ravensburg, der untere Teil

bei der vorderen Türe des Hauses von Ulrich Kröttlin. Zur Gültigkeit des Instruments war erfordert, daß zwei besonders gerufene Zeugen anwesend waren. Der Notar fügte der Urkunde sein Signet bei. Er war auch gewöhnlich der Schreiber des Instrumentes, oder wenn nicht, gab er jenen an.

Gerichtsverhandlungen

Die Rechtstreitigkeiten Weingartens wurden den Urkunden nach vor folgenden Gerichten ausgetragen, u. a. vor dem des Herzogs Friedrich von Österreich (1422 wegen der Südtiroler Besitzungen des Klosters), vor dem Richter zum Stein Unterlebenberg (Südtirol), vor den Bürgermeistern, Stadtammännern und Räten von Ravensburg, Ulm, Biberach, Konstanz, Überlingen, Schaffhausen, Rottweil und den Fleckenammännern von Altdorf. Selbstverständlich wurden auch manche Zwistigkeiten vor dem Landvogt oder vor dem Unterlandvogt ausgetragen, so 1456 vor Truchseß Jakob zu Waldburg in Wurzach. Für Eigenleute des Klosters war das Gericht des Abtes zuständig, das sogenannte Brudergericht, das vor oder im Bruderhaus zu Weingarten stattfand und dem ein Converse – ein Bruder – vorstand, aber im Namen des Abtes seine Tätigkeit ausübte. Die dabei ausgestellten Urkunden siegelte ebenfalls der Abt, zu Zeiten von Abt Gerwig Blarer jedoch hatte das Brudergericht seit 1557 ein eigenes Siegel. Wenn 1416 ausdrücklich erwähnt wird, der Freilandrichter auf der Leutkircher Heide tage hier auf offener freier Reichsstraße, so ist dies für das Ende des Jahrhunderts nicht mehr klar, eher darf man annehmen, daß der Freilandrichter sich nun in Altdorf niedergelassen hat. Sicher kann dies nachgewiesen werden für 1549 Mai 20 laut der intitulation eines Urkunden-Kodizills, wenn es heißt: Kaspar Klöckler, Freilandrichter im Oberen- und Niederen Schwaben auf der Leutkircher Heide ... sitzt auf offener kaiserlicher Reichsstraße im Flecken Altdorf, Weingarten genannt, zu Gericht. Von Klöckler weiß man auch von anderer Seite her, daß er sich in Altdorf niedergelassen hat. Nur vereinzelt wird der Freilandrichter in der Grafschaft Heiligenberg genannt, der im Namen seines gnädigen Herrn, des wohlgeborenen Herrn Grafen Johannes von Werdenberg an der heiligen Reichsstraße bei dem Dorf Beuren zu Gericht sitzt. Manchmal ist auch die Rede vom Stadtgericht in Isny. Ob aber die Entscheidungen Angelegenheiten der Lehensleute des Gotteshauses betrafen, ist nicht ersichtlich. Es kann auch möglich sein, daß diese Urkunden später über das Kloster Isny, das mit Wein-

garten in regen Beziehungen stand, auf den Martinsberg gelangten. Öfters ist auch die Rede von den Grafen von Montfort, den Herren zu Tettngang, die in ihrer Stadt öffentlich zu Gericht sitzen. Gerichtsort der Städte und Flecken war das Rathaus, in Biberach jedoch heißt es auf der Metz, auf der Lauben im offenen verbannenen « Gericht ». Gerichtet wurde nach dem Recht des Reiches und der Stadt oder des Gotteshauses.

Manchmal suchte man aus finanziellen Gründen einem Gerichtsentcheid aus dem Wege zu gehen und freundschaftlich die Streitigkeiten durch einen oder mehrere Schiedsrichter zu beheben, z. B. im Streit zwischen den Bürgern von Hagnau und dem Abt einigte man sich (1407) auf den Ritter Heinz von Elerbach in Hagnau.

Wenn wir von anderen Quellen vernehmen, daß es ein Frühjahrs- und Wintergericht und ein Gericht zur Kirchweihe gab, so enthalten die Urkunden über allgemeine Gerichtstermine keine Angaben. Wohl tagte das Brudergericht an Johannes und Paulus (26. Juni, zur Zeit der Kirchweihe) und an St. Barbara (4. Dezember). In Heiligenberg wird der 27. Juni erwähnt, in Altdorf lassen sich die Monate Februar bis November nachweisen, zu Leutkirch der November.

In den dem Gericht vorgebrachten Streitigkeiten handelte es sich gewöhnlich um Güterverleihungen, Zahlungsschwierigkeiten, Brunnen-, Weiher-, Wasser-, Weg- und Steg-, Geld- und Erb-, Holz- und Tratrechte und um solche, die Eigenleute des Klosters betrafen. Nur einmal ist von Todschatz und Raub die Rede. Das Gotteshaus bekam von geringen Ausnahmen abgesehen, bei fremden Gerichten stets zu seinem Recht.

Bei jeder Gerichtsverhandlung traten klagende und angeklagte Personen nie direkt sprechend auf, sondern durch Fürsprecher. Diese waren wortgewandte Bürgermeister, Stadtammänner, Fleckenammänner, Hofmeister oder Zehender des Gotteshauses. Durch diese juristisch erfahrenen Personen sollte der Fluß der Verhandlung gewahrt und Wiederholungen vermieden werden. Frauen hatten überdies noch ihren Vogt. Der Richterspruch wurde durch entsprechende Beweismittel oder durch Rechtsfindung vorbereitet. So wurden u. a. früher ausgestellte Urkunden, die einen ähnlichen oder gleichen Rechtsfall behandelten, für die Rechtsprechung mehr oder weniger als verbindlich angesehen. Geeignete Zeugen konnten das Verfahren beschleunigen oder in die Länge ziehen dadurch, daß die Verhandlung öfters vertagt werden mußte, sei es dreimal 14 und drei Tage oder sechs Wochen und drei Tage oder nur 14 und drei Tage, bis man entsprechende Männer gefunden oder einen Lokaltermin

vorgenommen hatte. Vor dem eigentlichen Richterspruch wurden die Beisaßen oder die Mitrichter oder die Urteilssprecher um ihre Meinung gefragt. Was sie für Recht ansahen, das verkündete der Richter mit dem Richtstab in seiner Hand, auf den auch die nötigen Eide abgelegt wurden.

Am Ende der Verhandlung wurde gewöhnlich auf Bitten der siegenden Partei eine oder mehrere Urkunden ausgestellt. Tat man dies nicht, so konnte später der Streit leicht wieder von vorne beginnen, wie dies auch die Weingartner Instrumente der Zeit beweisen.

Urfehde

Eine große Anzahl Urkunden, besonders aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, aber auch während des ganzen Zeitabschnitts haben den Schwur der Urfehde zum Gegenstand. Wenn auch dabei wieder vieles formelhaft ist, so ist der Anlaß bzw. die Ursache zur Gefangennahme stets verschieden. So hat das Gotteshaus dem Vater eines jungen Mannes das Lehen weggenommen, weil er das Burgrecht von Ravensburg gesucht hatte. Darüber erbost, stieß der Sohn gegen das Kloster « strafbare Worte » aus. Andere hatten sich gegen einen Gotteshausmann mutwillig benommen, gebrauchten mißliche Worte und Drohungen. Ein Übeltäter machte seiner Mutter ihr vom Gotteshaus empfangenes Gut streitig, oder Mutter und Sohn behielten jährlich zwei Scheffel Haber an Zins zurück; der Ammann von Fronhofen wurde mißhandelt und verwundet. Zwistigkeiten mit einem anderen Gotteshausmann bildeten Anlaß, daß dieser das Schirmrecht von Saulgau nahm. Einer hatte die Absicht und suchte dies auch durchzuführen, das Gotteshaus zu bekriegen und zu schädigen. Ein Leibeigener des Abtes nahm auf des Heiligen römischen Reiches freier Straße dem Abt das Seine und setzte dessen Schreiber gefangen, von Ravensburg heimreitende Amtleute wurden überfallen, man wollte sie sogar erstechen; diese hatten nämlich in Ravensburg einen Prozeß angestrengt, weil die Schulden dem Gotteshaus nicht bezahlt wurden.

Gefangengesetzt wurden diese Übeltäter von Amtsknechten des Gotteshauses, der Landvogtei oder der Stadt Ravenburgs. Im « temfigen » Gefängnis wurden die Delinquenten « geblöckt und gestöckt », in Eisen gelegt und schwer gehalten. Allerdings sind diese Urteile von der Gegenseite überliefert. Die übrigen Teile der Urkunden sind nun stets beinahe mit den gleichen Worten abgefaßt, z. B. daß der Abt auf Bitten « erberer » Leute hin und aus seinen eigenen Gnaden dem Gefangenen wieder die

Freiheit geschenkt hat, nachdem zuerst versprochen worden war, sich nicht am Gotteshaus zu rächen, dessen Recht anzunehmen, den Schaden wieder gutzumachen, nicht zu fliehen, kein anderes Burgrecht zu suchen und bei Nichteinhaltung der Bedingungen eine genau festgesetzte, ziemlich hohe Summe zu bezahlen. Floh aber der Freigelassene später oder machte er sich von neuem anderweitig strafbar, dann wurden die in den Urkunden genannten Bürgen zur Verantwortung gezogen und mußten für allen entstehenden Schaden aufkommen.

Ähnlich wie die Urfehdeurkunden sind die aufgebaut, welche am Ende des 14. und am Anfang des 15. Jahrhunderts zeitweilig in Übung standen. Sie beinhalteten, daß der Eigenmann des Gotteshauses einen Eid schwört, mit Leib und Gut nicht zu entfliehen. Hernach stellt er Bürgen in größerer oder geringerer Anzahl auf und verspricht nach Angabe des Abtes bei Nichterfüllung der Bedingungen eine größere Summe Geldes zu bezahlen. Gegenüber den Urfehdeurkunden ist also hier nicht die Rede, daß der Belehnte sich zuvor gegen das Gotteshaus aufgelehnt habe oder ins Gefängnis geworfen worden sei. Manchmal wird der Sachverhalt auch in ein Notariatsinstrument gekleidet. Hinter der ganzen Angelegenheit dürften nicht zuletzt die im Süden und Osten des Bodenseegebiets damals mächtigen Appenzeller und das aufstrebende Städtewesen gestanden haben.

Verleihung geistlicher Pfründen und Gnaden

Der Abt von Weingarten war Collator oder übte das Präsentationsrecht über verschiedene geistliche Pfründen aus. Ihm stand die Vergabung folgender Pfründen zu : nämlich der Liebfrauenkirche in Ravensburg, der Kirchen in Altdorf und Berg bei Ravensburg, Ausnang und dreier Präbenden in den Kapellen seines Klosters, nämlich in der runden an das Münster angebauten Leonhardskapelle, der Corporis Christi Altar und in der Marienkapelle der Marien- und Johannes der Täufer Altar, in Ravensburg die Verleihung der Veits- und St. Michaelskapelle.

Nun war aber der Prälät in seiner Verleihung nicht ganz frei. Er hatte auch auf kaiserliche (der Kaiser konnte um geistliche und weltliche Pfründen bitten) und päpstliche Forderungen Rücksicht zu nehmen, besonders wenn gemäß des deutschen Konkordats mit Friedrich III. in einem sogenannten päpstlichen Monat eine Stelle vakant wurde. Dann hatte der Papst das Verleihungsrecht, was der Abt auch zugestand; doch gegen-

über anderen päpstlichen Bitten konnte sich der Prälat von Weingarten insofern durchsetzen, daß er mit den entsprechenden Geistlichen eine Übereinkunft einging, daß sie auch Pfründen empfangen sollten, die der Abt ihnen vorschlug. Ebenso hatte der Bischof von Konstanz gemäß der ersten Bitte ein Wort bei der Besetzung mitzureden. Daß es vor und nach der Pfründeneinsetzung Schwierigkeiten und Streitereien um die Wahrnehmung der Besitzrechte von seiten der Kapläne mit den Lehensinhabern des Gotteshauses gab, die teils in Rom oder im römischen Auftrag vor oberschwäbischen Prälaten ausgetragen wurden, zeigen die Urkunden immer wieder.

Die eigentliche Verleihung vollzog sich nach einem vorherbestimmten Schema. Der zukünftige Pfründeninhaber bat den Abt kniefällig und mit demütigen Worten vor Notar und Zeugen um die Pfründe. Daraufhin versprach er unter Eid dem Dekan oder in dessen Abwesenheit dem Kammerer des Kapitels, das Altarofficium selbst mit Lesen, Messefeiern an bestimmten Tagen der Woche zu versehen, die Kleinodien, Schmuckstücke, Paramente, Bücher, Kelche und sonstiges in Ordnung zu halten, nichts zu verkaufen, zu verpfänden oder damit Betrug zu treiben. Darauf versprach der Belehnte dem Dekan Gehorsam und die Pfründe nicht in einem päpstlichen Monat aufzugeben. Die Einweisung in die Pfründe erfolgte durch Handschlag.

Das Schema, in dem vom Präsentationsrecht des Abtes die Rede ist, war einfacher gehalten. Der Generalvikar schrieb an den Dekan, daß ein Geistlicher sich um die Pfarrei beworben hätte, weil diese u. a. durch freiwillige Resignation oder durch den Tod des Inhabers freigeworden sei. Die Verleihung soll dem Volk bekanntgegeben werden, wenn dieses zahlreich in der Kirche versammelt sei. Der neue Pfründeninhaber mußte seit ungefähr 1550 auch dem Dekan schwören, dem katholischen Glauben treu zu bleiben und nichts gegen ihn zu lehren. Selbstverständlich gehörte zur Einsetzung auch der Treu- und Gehorsamseid des neuen Pfarrers oder Kaplans gegenüber dem Dekan.

Die sogenannte Residenzpflicht wurde auch wieder im Formelschema eingepreßt. Dies geschah besonders im September 1548, als die Schmalkaldener sich in Ravensburg festzusetzen trachteten. Damals forderte der Konstanzer Generalvikar von Radolfzell aus, benachrichtigt durch Abt Gerwig Blarer als dem Collator, die Kapläne der Altäre der Heiligen Leonhard, Nikolaus, Johannes des Täufers und Dreifaltigkeit in der Pfarrkirche zu Ravensburg auf, innerhalb von 30 Tagen und später nochmals nach einer Frist von sechs Tagen wieder zurückzukehren und

nicht eigenmächtig wie bisher sich zu entfernen, weil sonst die Seelsorge Schaden leide. Nach Ablauf von 36 Tagen würden kirchliche Strafen verhängt werden, und die Kapläne müssen sich dann vor dem bischöflichen Gericht in Radolfszell verantworten. Die übrigen Geistlichen der Pfarrkirche hatten die Aufgabe, dem zahlreich zusammenströmenden Volk Kenntnis von der selbständigen Entfernung der Kapläne zu geben und diese zur Rückkehr zu veranlassen. Diese Urkunden zeigen, daß man im 16. Jahrhundert strengere Maßstäbe anlegte als im 15., in dem die Kirchenstrafen erst nach einem halben Jahr angewandt werden sollten. Auf der anderen Seite gewährte der Generalvikar einem Kaplan, sich von der Pfründe zu entfernen, sofern er einen Stellvertreter habe ¹.

Der Abt hatte aber auch noch andere Pfründen zu vergeben: den Tischtitel, d. h. er versprach einem jungen Mann, nach dessen Weihe für Essen, Trinken und alles Notwendige aufzukommen. Der Priester würde dann in seinem Gotteshaus so gehalten, wie Kaplan Schulmeister und Amtleute.

Neben diesem Schema gab es noch ein anderes, das eigens für die Aufnahme in den Klostersverband bestimmt war. Demnach baten der Vater oder ein Verwandter und verschiedene vielvermögende Freunde Abt und Konvent, den Sohn um Gottes Willen ins Kloster aufzunehmen und ihn ein Jahr im Laien- und das zweite Jahr im Ordensgewand zu prüfen. Bei Untauglichkeit konnte der Kandidat entlassen werden. Eltern und andere durften sich deswegen nicht rächen. Umgekehrt war dies auch den geistlichen Herren verwehrt, wenn der Neuling freiwillig austrat. Blieb aber der Novize und wurde er nach zwei Jahren endgültig in den Klostersverband aufgenommen, dann versprachen Eltern oder Verwandte, sich nicht einzumischen bei Bestrafung nach den Satzungen und Statuten des Ordens durch die Obern. Seit dem 16. Jahrhundert erfolgte bei dieser Urkunde noch der Zusatz, daß Schuhe und Gewand und sonstige notwendige Anschaffungen des neuen Ordensmitgliedes solange von Eltern oder Verwandten gestellt würden, bis er Priester sei. Jene hatten auch bei endgültiger Aufnahme dem jungen Mann die Chorkappe zu geben. Nur vereinzelt wurde auch ein Pfand von 200fl zur Einhaltung für die Abmachung eingesetzt.

¹ Auch andere Vergehen der Geistlichen wurden formelhaft behandelt, so wenn der Generalvikar an den Leutpriester in Ravensburg schrieb, einen Kaplan in der Beichte loszusprechen und ihm entsprechende Buße aufzugeben, weil er gegen den Meßner handgreiflich geworden sei, der ihm nicht wie anderen Kaplänen Wein und Wasser zur heiligen Messe gebracht hätte.

Die Weihedispenzen für Klosterangehörige sind im Urkundenaufbau nicht einheitlich, wenn es auch inhaltlich auf das gleiche hinauskommt, daß die Diakonatsweihe mit 22 und die Priesterweihe mit 23 oder 24 Jahren empfangen werden durfte. So wandten sich die römischen Kardinäle, die teils Legaten bei den deutschen Königen waren, teils über den Bischof von Konstanz, der die Weihe vornahm, an die Weihelikandidaten, und teils wurden diese direkt von Rom aus angeschrieben. Dabei wurde eigens hervorgehoben, daß die Konzilien von Lyon, Vienne und des Laterans in diesem Fall keine Geltung haben sollten. Diese Dispensen wurden hauptsächlich in den 50er Jahren des 16. Jahrhunderts erteilt und wie es ausdrücklich heißt, wegen großen Priestermangels in der Gegend und im Gotteshaus.

An geistlichen Gnadenerlassen kommen nach mittelalterlicher Auffassung auch die Ablässe in Frage, die von Päpsten und Kardinälen erteilt wurden, um gegen die Türken, die 1480 sich anschickten, Rhodos zu erobern, materielle Hilfe zu erhalten oder um Kapellen zu reparieren und zu schmücken. Des Ablasses konnte auch der teilhaftig werden, der an bestimmten, in der Urkunde festgelegten Tagen an Gottesdiensten teilnahm. Erteilte ein Oberhirte außerhalb seines eigenen Sprengels den Ablass, dann mußte der Diözesanbischof noch eigens hiezu die Erlaubnis geben.

Es war für das späte Mittelalter selbstverständlich, daß auch Jahrzeitstiftungen gemacht wurden. Dabei liegen verschiedene Schemata vor, je nachdem es sich um einen bestimmten Wunsch des Stifters oder um die Gewohnheit einer Kirche handelt. Doch ist allen Urkunden gemeinsam, daß der Stifter ein bestimmtes Gotteshaus und manchmal einen besonderen Altar wählte, damit für ihn, seine Vor- und Nachfahren, für alle gläubigen Seelen zu Hilfe und Trost, zu Ehren Gottes des Allmächtigen, seiner Mutter und aller himmlischen Chöre an einem bestimmten Tag die Jahrzeit dargebracht würde. Gewöhnlich feierte man die Totenvesper mit anschließendem Gräberbesuch und tags darauf ein Totenamt mit verschiedenen Beimessen, z. B. zu Ehren des Leibes und Leidens Christi. Großer Wert wurde auch darauf gelegt, daß eine möglichst bedeutende Anzahl von Kerzen brannte. Von einem Opfergang ist jedoch nicht die Rede. Wahrscheinlich wurde dieser als selbstverständlich angesehen. Am Sonntag zuvor mußte die Jahrzeit verkündet werden, damit durch das gemeinsame Gebet der Gläubigen die abgeschiedenen Seelen schon jetzt kräftiger göttlicher Hilfe teilhaftig würden. Es war alter Brauch, daß nach der Jahrzeit Priester, Meßner, Ministranten, Sänger ein Geldalmsen be-

kamen, während die Armen gewöhnlich mit Brot und Wein beschenkt wurden. Dafür war auch eine besondere Summe Geldes vorgesehen.

Graf des Lateranensischen Palastes

Die Äbte von Weingarten waren seit Gerwig Blarer von den deutschen Königen zu Lateranensischen Grafen bestellt worden. Nach den Urkundenformeln konnten sie öffentliche Notare und gewöhnliche Richter einsetzen. Dies galt für das ganze Reich und geschah durch Übergabe von Feder und Schreibrohr. Der Abt vermochte als Graf Uneheliche ehelich zu erklären; das Adoptionsrecht auszuüben; Waffen, Helmzier und Auszeichnungen zu verleihen; Doktoren, Licentiaten, Baccalaureaten, Meister der freien Künste und Dichter zu ernennen. Dabei mußten allerdings zwei oder drei Doktoren anwesend sein. Als Pönformel besitzt die Urkunde den Hinweis, wer gegen diese Privilegien auftritt, muß 50 Mark Gold Strafe bezahlen, die Hälfte erhält der Fiskus, die andere Hälfte der Geschädigte. Solche Urkunden sind auch für andere Empfänger als die Äbte von Weingarten vorhanden. Wieso sie unter die Weingartner Bestände gekommen sind, entzieht sich unserer Kenntnis.

Zusammenfassung

Der spätmittelalterliche Schreiber, der keine Privaturkunden mehr, sondern hauptsächlich öffentliche Instrumente anfertigte, benötigte trotz der Fülle zahlreicher ausgestellter Exemplare verhältnismäßig wenig Vorlagen. Er konnte mit ungefähr einem Dutzend auskommen, selbst wenn man noch das Ehevertragsformular miteinbezieht. Dies gilt wenigstens hinsichtlich des Weingartner Urkundenbestandes, soweit er bis jetzt durchgesehen wurde. Aber trotz des Formelhaften besitzen die Urkunden einen unschätzbaren Quellenwert wegen der zahlreich angeführten Namen von Belehnten und deren Güter aus der Umgebung von Weingarten, für das Patriziat oberschwäbischer Städte, wegen der kirchlichen, orts- und kunstgeschichtlichen Hinweise, und nicht zuletzt liefern sie auch zur Ernährungsweise der damaligen Menschen einen Beitrag. Auch für die eigentliche Klostergeschichte bringen sie einiges Licht. Sie zeigen im einzelnen das Verhältnis zwischen Herren und Untertanen auf, das im allgemeinen als nicht schlecht angesehen werden kann, und daß das Kloster nicht bloß seelsorgerlich, sondern auch wegen seines Besitzes in regem Kontakt mit Hoch und Nieder stand.